

1. Einzahlung / Abzugsberechtigung für Beiträge

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(1) Wer kann Beiträge an die Säule 3a einzahlen?	<p>Für die Bildung einer Säule 3a ist vorausgesetzt, dass der Vorsorgenehmer erwerbstätig ist sowie für das Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV-Pflicht untersteht.</p> <p>Auch Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten, können eine Säule 3a bilden.</p>	Art. 7 Abs. 1 BVV 3	SSK B.2.1.1 BGE 117 Ib 358 vom 21. Juni 1991, Pra 1993 Nr. 87
(2) Bis zu welchem Alter können Beiträge an die Säule 3a geleistet werden?	<p>Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er erwerbstätig ist, kann er bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters (zur Zeit: ordentliches AHV-Rentalters Frauen 64 Jahre; Männer: 65 Jahre) Beiträge zum Abzug bringen</p> <p>Ab Vollendung des 69. Altersjahres (Frauen) bzw. 70 Altersjahres (Männer) besteht keine Abzugsberechtigung mehr, auch wenn weiterhin ein AHV/IV-pflichtiges Einkommen erzielt wird.</p>	Art. 7 Abs. 3 BVV 3	SSK B.2.1.4

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(3) Bis zu welcher Höhe dürfen Beiträge geleistet werden?	<p>Erwerbstätige Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angeschlossen sind, können jährlich bis 8 % des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG einzahlen (siehe Tabelle im Anhang). Mehr als das Erwerbseinkommen darf nicht einbezahlt werden. Falls das Erwerbseinkommen kleiner ist als der maximal zulässige Betrag, darf maximal in der Höhe des Erwerbseinkommens einbezahlt werden.</p> <p>Erwerbstätige Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angeschlossen sind, können jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG einzahlen (siehe Tabelle im Anhang).</p> <p>Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3</p>	<p>SSK B.2.1.1 SSK B.2.3.1</p>
(4) Dürfen bei Ehepaaren, bei denen beide Ehepartner je ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, beide Beiträge an die Säule 3a leisten?	<p><u>Ja</u>, Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können den Abzug je für sich geltend machen. Dabei ist es unerlässlich, dass der entsprechende Vorsorgevertrag auf sie selber als Vorsorgenehmer lautet.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs ist das Ausweisen eines AHV/IV-pflichtigen Erwerbseinkommens des entsprechenden Ehegatten oder Partners in der Steuererklärung.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 BVV 3</p>	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EstV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(5) Dürfen bei Selbstständigerwerbenden, bei denen ein Partner im Beruf oder Betrieb des Ehegatten mitarbeitet, für den mitarbeitenden Partner/Ehegatten Beiträge an die Säule 3a geleistet werden?	Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird vermutet, diese halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, weshalb die Bildung einer Säule 3a für den mithelfenden Ehegatten nicht zulässig ist. Möchten die Ehegatten auch für den mithelfenden Ehepartner einen Abzug beanspruchen, obliegt es ihnen, das Vorliegen eines den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht übersteigenden Arbeitsverhältnisses darzulegen. Auf dem entsprechenden Einkommen des mithelfenden Ehegatten müssen auf dessen Namen AHV/IV-Beiträge abgerechnet werden.	Art. 7 Abs. 1 und 2 BVV 3	
(6) Wie viele Vorsorgekonti oder Policen dürfen je Vorsorgenehmer geführt werden?	Bis 2006 durften je Vorsorgeeinrichtung nur 2 Konti/Policen geführt werden. Ab 2007 dürfen mehrere Konti / Policen bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung (Bank / Versicherung) geführt werden. Das erlaubt später bei einem gestaffelten Bezug die Milderung der Steuerprogression. Die Gesamtsumme der Einzahlungen pro Jahr je Vorsorgenehmer darf den Maximalbetrag von Artikel 7 Absatz 1 BVV 3 nicht übersteigen.		SSK B.2.3.5

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(7) Was ist unter Erwerbseinkommen zu verstehen?	<p>Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen.</p> <p>Bei Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.</p> <p>Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen (auch hier nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO-Beiträge).</p> <p>Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.</p>	Art. 7 Abs. 1 BVW 3	SSK B.2.1.1
(8) Falls in einem früheren Jahr mangels genügenden Erwerbseinkommens nicht der maximal mögliche Beitrag geleistet wurde, können Nachzahlungen in späteren Jahren vorgenommen werden?	<u>Nein</u> , das Erwerbseinkommen muss in der entsprechenden Steuerperiode erzielt werden und in diesem Jahr sind auch die entsprechenden Beiträge an die Säule 3a zu leisten.	Art. 7 Abs. 1 BVW 3	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise
(9) Liegt bei vorzeitiger Pensionierung (z.B. mit Alter 63) und vertragskonformer Auszahlung einer Überbrückungsrente durch den Arbeitgeber ein Erwerbseinkommen vor, und somit die Abzugsberechtigung der Säule 3a?	<p>Für die Abzugsberechtigung wird unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Hier liegt aber keine Erwerbstätigkeit mehr vor, sodass der Abzug nicht gewährt werden kann.</p> <p>Beiträge an die Säule 3a sind nur während der aktiven Arbeitsphase des Lebens des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt dementsprechend die Berechtigung zur Beitragsleistung und deren steuerliche Begünstigung, selbst wenn das für die Ausrichtung von Altersleistungen vorgesehene Alter – wie etwa bei einer vorzeitigen Pensionierung – noch nicht erreicht ist.</p>	Art. 7 Abs. 1 BVW 3	<p>ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008</p> <p>BGE 2P.133/1995 vom 14.01.1998</p>
(10) In welcher Höhe darf ein Beitrag geleistet werden, wenn von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (mit 2. Säule) zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (ohne 2. Säule) gewechselt wird?	<p>Während der unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person maximal den in Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVW 3 vorgesehenen Betrag einzahlen (kleiner Säule 3a-Beitrag). Für die Zeitspanne der Selbstständigkeit ohne Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person bis zu 20 % ihres selbstständigen Erwerbseinkommens einbezahlen, vorausgesetzt sie schliesst die Buchhaltung per Ende des Jahres ab. Für das ganze betroffene Jahr kann die steuerpflichtige Person insgesamt aber nicht mehr als den in Art. 7 Abs. 1 Bst. b vorgesehenen Maximalbetrag einbezahlen (max. grosser Säule 3a-Beitrag).</p> <p>Die vorerwähnte Regelung gilt auch für den umgekehrten Fall (Wechsel von der selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit).</p>	Art. 7 Abs. 1 BVW 3	SSK B.2.3.3

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EstV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(11) Welchen Beitrag kann eine erwerbstätige Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) einbezahlen?	Der Umfang der Abzugsberechtigung hängt davon ab, ob die Person in einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Wenn sie aktiv einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehört und dort weiterhin Beiträge entrichtet, kann sie maximal jährlich 8 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Abs. 1 BVG jährlich einbezahlen; wenn sie keine Beiträge mehr in eine Vorsorgeeinrichtung einzahlt, weil sie Rentenbezügerin ist (passive Zugehörigkeit), kann sie bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Abs. 1 BVG einzahlen.	Art. 7 Abs. 1 und 3 BVV 3	BSV Nr. 103, Rz 618, 3. Frage SSK B.2.2.1
(12) Kann die Person, welche das ordentliche AHV-Alter überschritten hat (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) die Säule 3a weiterführen, wenn sie weniger als den AHV-Freibetrag als Einkommen erzielt?	Um eine Säule 3a zu bilden, muss eine AHV-Pflicht bestehen. Personen, welche das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben, sind weiterhin der AHV unterstellt und können, wenn sie den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen, weiterhin Beiträge in die Säule 3a einzahlen, auch wenn ihr Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrages liegt, auf dem die AHV gemäss Sonderbestimmung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG keine Beiträge erhebt.	Art. 7 Abs. 1 und 3 BVV 3	BSV Nr. 103 Rz 618, 4. Frage

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EstV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(13) Wie hat ein Säule 3a-Anbieter zu kontrollieren, ob eine Person erwerbstätig ist?	Sowohl für den Aufschub der Leistungen als auch für die weitere Beitragszahlung ist die Erwerbstätigkeit eine zwingende Voraussetzung. Der Vorsorgenehmer hat den Nachweis der Erwerbstätigkeit jährlich zu erbringen. Die Säule 3a-Anbieter haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Unterlagen für diesen Nachweis beigebracht werden. Wie dieser konkret erbracht werden kann, hängt von der Situation der Person ab. Ist diese als unselbstständiger Arbeitnehmer tätig, kann der Nachweis relativ einfach erbracht werden (z.B. Lohnabrechnung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers); bei einem Selbstständigerwerbenden wird der Nachweis schwieriger sein (z.B. Geschäftskonto). Falls sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Person weniger Erwerbseinkommen erzielt hat oder gar nicht erwerbstätig war, so kommt es zu einer Rückerstattung von überhöhten Prämienbeiträgen gemäss Mitteilungsschreiben der Steuerbehörden respektive zur Liquidierung des Kontos.	Art. 3 Abs. 1 BVV 3 Art. 7 Abs. 1 BVV 3	BSV Nr. 103 Rz 618, 5. Frage
(14) Können bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit) Beiträge geleistet werden?	<u>Ja</u> , sofern der Unterbruch nur vorübergehend (bis 2 Jahre) ist und ein entsprechendes Einkommen erzielt wird (Arbeitslosengelder etc.) Sofern die Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben werden musste und Ersatz Einkommen (Taggelder, Renten) an die Stelle des entsprechenden Erwerbseinkommens treten, kann der Abzug für Säule 3a-Beiträge nicht mehr gewährt werden.	Art. 7 Abs. 1 BVV 3	SSK B.2.1.5

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(15) Kann eine Person, welche während des Kalenderjahres noch einige Monate Arbeitslosenentschädigung bezieht und danach ausgesteuert wird, Beiträge an die Säule 3a einzahlen und wie lange?	<u>Ja</u> , die Arbeitslosenentschädigung gilt als Ersatzeinkommen zum Erwerbseinkommen. Die Beitragszahlungen können solange weitergeführt werden, wie eine Arbeitslosenentschädigung bezogen wird. Da ALV-BezügerInnen obligatorisch bei der BVG-Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert sind, können sie Beitragszahlungen in die Säule 3a von jährlich maximal 8 % des oberen Grenzbetrages (siehe Tabelle im Anhang) abziehen. Auch im Jahr, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigung erlischt, können sie maximal in der Höhe von 8 % des oberen Grenzbetrages Beiträge abziehen, auch wenn sie nur während einigen Monaten eine Entschädigung bezogen haben. Die gesamte Arbeitslosenentschädigung muss allerdings mindestens die Höhe der Beiträge betragen. Es ist also nicht möglich, höhere Beitragszahlungen als die Arbeitslosenentschädigung selbst in Abzug zu bringen. Grundsätzlich müsste der Beitrag an die Säule 3a bereits vor Erlöschen des Anspruchs auf die Arbeitslosenentschädigung einbezahlt werden. Im Sinne einer Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ist nicht mehr von Bedeutung, ob die Beiträge an die Säule 3a vor oder nach Ende der Beitragszahlung im Bemessungsjahr geleistet wurden. Liegt also die geforderte Bescheinigung vor, müssen nicht mehr Zahlungsbelege einverlangt werden.	Art. 7 Abs. 1 BVV 3	SSK B.2.1.5

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EstV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(16) Ein Selbstständigerwerbender hat bei einer Versicherungsgesellschaft eine gebundene Vorsorgeversicherung (Erlebens- und Todesfall) abgeschlossen, zusätzlich ist die Prämienbefreiung versichert. Nun wird er erwerbsunfähig. Wenn die Vorsorgeversicherung infolge Erwerbsunfähigkeit des Vorsorgenehmers diesen von der Prämie befreit, stellt diese Leistung beim Vorsorgenehmer steuerbares Einkommen dar und kann er die Prämie in Abzug bringen?	<u>Nein</u> , die Leistung stellt beim Vorsorgenehmer kein Einkommen dar, der Vorsorgenehmer verfügt nicht über die entsprechenden Mittel. Solche Beiträge kann der Vorsorgenehmer auch nicht steuerlich zum Abzug bringen.		SSK B.1.1.5
(17) Wenn ein Selbstständigerwerbender (ohne Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse nach Art. 80 BVG) einen Verlust aus seiner Tätigkeit erwirtschaftet, kann er trotzdem einen Beitrag an die Säule 3a leisten?	<u>Nein</u> , der Abzug setzt voraus, dass ein positives Erwerbseinkommen erzielt wird. Wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt, fehlt es (begrifflich) an einem Erwerbseinkommen, weshalb kein Beitrag an die Säule 3a geleistet werden kann. Falls z.B. aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen von CHF 20'000 und bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust von CHF 25'000 erzielt wird, werden diese beiden Erwerbseinkommensquellen miteinander verrechnet für die Berechnung des abzugsfähigen Säule-3a-Beitrages! Hier resultiert ein negatives Erwerbseinkommen von CHF 5'000, sodass kein Abzug für Beiträge an die Säule 3a gewährt werden kann.	Art. 7 Abs. 1 BVV 3	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(18) Bei einem Selbstständigerwerbenden entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung wird im Laufe des Januars des Folgejahres abgeschlossen und nun liegt erst der definitive Reingewinn vor. Kann der Selbstständigerwerbende rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr Einzahlungen vornehmen und steuerlich in Abzug bringen?	<u>Nein</u> , auch bei Selbstständigerwerbenden, die ihr Geschäftsjahr per Ende des Kalenderjahres abschliessen, gilt, dass Beiträge an die Säule 3a bis Ende des Kalenderjahres geleistet werden müssen, wenn sie im entsprechenden Steuerjahr zum Abzug gebracht werden wollen. Zu einem späteren Zeitpunkt können keine zusätzlichen und rückwirkenden Beiträge mehr geleistet werden. Es gilt das IST-Prinzip (Zeitpunkt der Zahlung)!		SSK B.2.3.4 SSK B.7.1.2
(19) Kann ein Selbstständigerwerbender (ohne Pensionskasse nach Art. 80 BVG) mit CHF 100'000 Gewinn, der einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit (Lohn von CHF 30'000) nachgeht und für dieses unselbstständige Erwerbseinkommen einer 2. Säule angeschlossen ist, die „grosse“ Säule 3a äufnen.	<u>Nein</u> , da er einer 2. Säule angeschlossen ist, kann er nur den „kleinen“ Säule 3a-Beitrag steuerlich in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich ein hauptberuflich selbstständig Erwerbender für seine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der 2. Säule freistellen lässt. Nach erfolgter Freistellung gehört er nicht mehr einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an und kann den „grossen“ Säule 3a-Beitrag steuerlich in Abzug bringen.	Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVW 3 Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVW 2	BGE 2A.328/1998 vom 22.04.1999, Pra 8/2000 Nr. 113 SSK B.2.3.2
(20) Kann ein IV-Bezüger, der eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, Beiträge an die Säule 3a leisten?	<u>Nein</u> , da er kein der AHV/IV-Pflicht unterliegendes Erwerbseinkommen erzielt, kann er keine Säule-3a-Beiträge in Abzug bringen. Falls jedoch im Rahmen einer Resterwerbstätigkeit ein der AHV/IV-Pflicht unterliegendes Erwerbseinkommen erzielt wird, können Beiträge an die Säule 3a geleistet und steuerlich in Abzug gebracht werden.	Art. 7 Abs. 1 BVW 3	SSK B.2.1.1

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(21) Können Quellensteuerpflichtige Beiträge an die Säule 3a steuerlich in Abzug bringen?	<u>Ja</u> . Bei der Tariffberechnung der Quellensteuer werden individuelle Abzüge wie z.B. Einzahlungen in die Säule 3a nicht berücksichtigt. Hat ein an der Quelle Steuerpflichtiger solche Einzahlungen geleistet, können diese Abzüge auf Antrag gewährt werden. Den Gesuchen, welche bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen sind, muss die entsprechende Einzahlungsbescheinigung beigelegt werden	§ 90 Abs. 1 StG SZ § 157 Abs. 1 StG SZ Art. 86 Abs. 1 und 137 Abs. 1 DBG Art. 2 Bst. e QStV	
(22) Können auf Einkommen, welche nach dem Schwarzarbeitsgesetz (vereinfachtes Abrechnungsverfahren) steuerlich und sozialversicherungsrechtlich abgerechnet wurden, Beiträge für die Säule 3a einbezahlt werden und diese in der ordentlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden.	<u>Nein</u> . Die Besteuerung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren (vAv) abgerechneten Löhne schliesst die Gewährung weiterer Abzüge aus. Der im vAv besteuerte Lohn hat keinerlei Auswirkungen auf das ordentliche Veranlagungsverfahren. Die im vAv besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht mehr berücksichtigt, auch nicht satzbestimmend. Auch wird keine nachträgliche ordentliche Veranlagung in Analogie zum Quellensteuerverfahren gewährt. Wenn neben dem im vAv versteuerten Verdienst weitere Erwerbseinkünfte erzielt werden, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstehen, können die damit in Zusammenhang stehenden Abzüge im ordentlichen Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.	Art. 11 Abs. 4 StHG; Art. 37a Abs. 1 DBG § 39a Abs. 1 StG SZ	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(24) Können Vorsorgeguthaben aus einer 2. Säule oder einem Freizügigkeitsguthaben in die Säule 3a transferiert werden?	<u>Nein</u> . Die Leistungen aus diesen Einrichtungen können nicht in die Säule 3a übertragen werden. Dies würde einem „Einkauf“ von fehlenden Beitragsjahren gleichkommen, den es im Bereich der Säule 3a nicht gibt. Die aus der beruflichen Vorsorge ausgerichtete Vorsorgeleistung ist im ganzen Umfang zu besteuern und die an die Säule 3a geleisteten Beiträge können nur bis zum Maximalbetrag vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Darüber hinausgehende Einmalprämien oder das gleichzeitige Bezahlen von Beiträgen für mehrere Jahre können nicht akzeptiert werden.		SSK B.6.1.1 SSK B.6.1.2
(25) Falls ein zu hoher Beitrag an die Säule 3a einbezahlt worden ist, kann der Vorsorgenehmer diesen Betrag von der Vorsorgeeinrichtung zurückfordern?	<p><u>Ja</u>, nach erfolgter Veranlagung für das betreffende Jahr kann bei der Steuerverwaltung Schwyz ein Mitteilungsschreiben verlangt werden. Die Steuerverwaltung bestätigt mit diesem Schreiben, dass zu hohe Beiträge an die Säule 3a bezahlt worden sind. Auf Grund dieses Schreibens ist der Vorsorgeträger berechtigt und verpflichtet, die zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.</p> <p>Bei Säule-3a-Versicherungspolice kann jedoch nur der Sparteil an der Gesamtprämie zurückerstattet werden. Die Prämie für eine Risikoversicherung kann nicht mehr zurückbezahlt werden, da das Risiko zum Zeitpunkt der Besteuerung vom Versicherer bereits gedeckt wurde und die Prämie daher geschuldet ist. Übersteigt der Prämienanteil für eine Risikoversicherung den höchstzulässigen Abzug gemäss Artikel 7 BVV 3, muss eine sofortige Anpassung der Risikoversicherung verlangt werden.</p> <p>Der zuviel bezahlte Beitrag wird kantonal beim Vermögen aufgerechnet.</p>		SSK B.2.3.10 SSK B.7.2.1

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise
(26) Können die in einem Jahr zuviel bezahlten Beiträge an die Säule 3a von der Vorsorgeeinrichtung einbehalten werden und im Folgejahr steuerlich in Abzug gebracht werden?	<u>Nein</u> , überhöhte Beitragszahlungen sind durch die Vorsorgeeinrichtung wieder dem Vorsorgenehmer zurückzuerstatten und sind nicht im Folgejahr abzugsfähig. Wenn die Vorsorgeeinrichtung den Betrag zurückerstattet hat und der Vorsorgenehmer den Betrag wieder einzahlt, handelt es sich um eine neue Einzahlung.		EstV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008 StPS 2/99 S. 70 ff.

2. Auszahlungen

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(27) Wann können Gelder aus der Säule 3a bezogen werden?	<p>Altersleistungen aus einer Säule 3a dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (aktuell Frauen 64, Männer 65 Jahre) bezogen werden, somit frühestens für Frauen mit 59 Jahren, für Männer mit 60 Jahren.</p> <p>Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ist zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezogen wird und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist, • wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, • wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, • wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht, • beim endgültigen Verlassen der Schweiz (vorbehältlich Art. 25f FZG), • bei einem Vorbezug für Wohneigentum (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf / Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf / Rückzahlung von Hypothekendarlehen). 	<p>Art. 3 Abs. 1 BVV 3</p> <p>Art. 3 Abs. 2 und 3 BVV 3; Art. 5 Abs. 1 FZG</p>	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(28) Kann bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Barauszahlung verlangt werden? Kann ein Selbstständigerwerbender (welcher bereits seit längerem erwerbstätig ist und keine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt) bei Investitionen in den eigenen Betrieb ebenfalls die Barauszahlung verlangen?	<u>Ja</u> , die Barauszahlung von Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei Aufgabe der bisherigen und Aufnahme einer andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nur innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme derselben möglich. Zudem muss bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses das gesamte Vorsorgeguthaben bezogen werden, ein Teilbezug ist nicht zulässig. <u>Nein</u> , anders als in der 2. Säule (aufgrund BGE 134 V 170 vom 12. März 2008) können Vorsorgenehmer bei Investitionen in den eigenen Betrieb Auszahlungen von Säule 3a-Guthaben nicht verlangen, da kein gesetzlicher Auszahlungsgrund vorliegt.	Art. 3 Abs. 2 Bst. c BVV 3 Art. 5 Abs. 1 FZG	
(29) Kann über die Säule 3-Guthaben frei verfügt werden.	<u>Nein</u> . Die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer können über ihr bei der Versicherung oder der Bankstiftung einbezahltes Kapital nicht frei verfügen. Die Guthaben können - in ganz bestimmten, eingeschränkten Fällen - erst bei Eintritt der entsprechenden Auszahlungsgründe bezogen werden.	Art. 3 BVV 3	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(30) Können Guthaben aus der 3. Säule a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule transferiert werden?	<u>Ja</u> , die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung aus der Säule 3a ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses zulässig, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Überweisung des Vorsorgeguthabens muss direkt vom Säule 3a-Vorsorgeträger an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule erfolgen. Eine Übertragung ist steuerneutral. Das transferierte Guthaben gelangt im Zeitpunkt der Überweisung nicht zur Besteuerung, eine Meldung über Kapitalleistungen an die Eidg. Steuerverwaltung hat daher nicht zu erfolgen. Andererseits kann der so eingebrachte Einkaufsbetrag steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden, weshalb eine Bescheinigung über Einkaufsbeiträge zu unterbleiben hat.	Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3	SSK B.6.2.1
(31) Kann ein in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) getätigter WEF-Vorbezug mit Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge zurückbezahlt werden?	<u>Nein</u> , die in der BVV 3 normierten vorzeitigen Ausrichtungsgründe lassen eine solche steuerneutrale Übertragung nicht zu. Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges stellt zudem nie einen Einkauf im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3 dar. Vorsorgerechtlich können bereits für die Vorsorge gebundene Mittel nicht zur Behebung einer durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke verwendet werden. Der in das Wohneigentum investierte Betrag muss aus Mitteln, die noch nicht zu Vorsorgezwecken gebunden sind, an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden. Aufgrund der Zweckgebundenheit der Mittel in der Säule 3a ist eine vorzeitige Ausrichtung im Sinne einer Direktüberweisung in die 2. Säule zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges nicht zulässig.	Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3	

3. Besteuerung der Leistungen

3.1 Allgemeines

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(32) Gibt es einen Steuerrechner, mit dem ich die Steuerbelastung einfach berechnen kann?	<u>Ja</u> , auf der Website im Internetangebot des Kantons Schwyz ist ein Steuerrechner installiert, mit dem die Steuerbelastung einfach ermittelt werden kann: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d939/d24240/d734/d24055/p2437.cfm		
(33) Wie werden die ausbezahlten Gelder aus der Säule 3a besteuert?	Die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der Säulen 2 und 3a werden bei der Besteuerung zusammengerechnet. Ebenfalls werden die Leistungen beider Ehegatten zusammengerechnet. Die Kapitaleleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen zu einem milderem Tarif besteuert.	§ 38 und § 23 i.V.m. § 36 StG SZ Art. 38 und Art. 22 i.V.m. Art. 36 DBG	
(34) Wie erfolgt die Besteuerung, wenn die Altersleistung (Frauen ab 59 Jahre; Männer ab 60 Jahre) ausbezahlt wird, vom entsprechenden Vorsorgekonto jedoch nur ein Teilbezug erfolgt (also nicht das gesamte Guthaben des entsprechenden Kontos)?	Verlangt ein Vorsorgenehmer (neu und später), dass ihm sein Vorsorgekapital ausbezahlt wird, beendet er damit den Aufbau seiner Vorsorge, auch wenn er nur eine Teilauszahlung verlangt. Mit dem ersten Bezug verfügt der Vorsorgenehmer über seinen Vorsorgeanspruch, wodurch der anwartschaftliche Charakter des Vorsorgeguthabens insgesamt dahinfällt. Bereits im Zeitpunkt des ersten Bezugs (Teilbezüge stellen lediglich eine Zahlungsmodalität dar) realisiert er das gesamte auf dem betroffenen Konto angesammelte Vorsorgekapital inklusive Zinsen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte auf diesem Konto/dieser Police vorhandene Vorsorgekapital einkommenssteuerlich erfasst wird. Beim ersten Teilbezug ist daher das Vorsorgekonto/die Vorsorgepolice zu saldieren; das nicht bezogene Kapital ist auf ein frei verfügbares Konto zu übertragen.	§ 38 und § 23 i.V.m. § 36 StG SZ Art. 38 und Art. 22 i.V.m. Art. 36 DBG	SSK B.3.1.2

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(35) Wann sind die Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a spätestens fällig?	<p>Bis zum 31.12.2007 galt der Grundsatz, dass spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Frauen 64; Männer 65) die Guthaben aus der Säule 3 a ausbezahlt und dementsprechend besteuert werden mussten.</p> <p>Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 beschlossen, dass ab 01.01.2008 zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange die Vorsorgenehmer erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 alt-BVV 3</p> <p>Art. 3 Abs. 1 BVV 3</p>	

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(36) Muss das Säule 3a-Konto einer Person, welche im Jahr 2007 das ordentliche Rentenalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) erreicht hat, aufgelöst werden, auch wenn feststeht, dass sie 2008 weiterarbeiten wird.	<u>Ja</u> , die Änderung der BVV 3 trat erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gibt keine Übergangsbestimmungen, d.h. die Verordnungsänderung entfaltete keine Vorwirkung. Personen, welche im Jahr 2007 ihr ordentliches AHV-Rücktrittsalter erreichten, mussten daher ihr Säule 3a-Konto auflösen. Sie konnten im Jahr 2008 jedoch wieder ein neues Konto eröffnen. Auch jene Personen, welche ihre Säule 3a bereits früher auflösen mussten, weil sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können ab 2008 wieder ein neues Säule 3a-Konto eröffnen, falls ihr ordentliches Rentenalter weniger als 5 Jahre zurückliegt und sie weiterhin erwerbstätig sind. Es ist daran zu erinnern, dass im Fall der Nichtweiterarbeit die Altersleistungen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig werden. Zwar kann in dem Jahr, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, der volle Beitrag geleistet werden, dieser muss jedoch bis zum effektiven Zeitpunkt des Erreichens des 64. (Frauen) respektive 65. (Männer) Altersjahres einbezahlt werden.	Art. 3 Abs. 1 BVV 3	BSV Nr. 103, Rz 618, 1. Frage
(37) Unterliegen die Guthaben in den Vorsorgeeinrichtungen vor ihrer Fälligkeit der Vermögenssteuer?	<u>Nein</u> , sofern es sich bei den einbezahlten Beiträgen nicht um zuviel bezahlte Beiträge handelt, sind diese während der Laufzeit bzw. vor ihrer Fälligkeit von der Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Vor der Fälligkeit ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) nur ein virtueller oder anwartschaftlicher. Vor Fälligkeit muss mit der Besteuerung des Vorsorgeanspruchs zugewartet werden. Mit der Auszahlung verlässt das Vorsorgeguthaben die steuerfreie Sphäre. Die Auszahlung wird (gesondert) besteuert.	Art. 6 BVV 3 Art. 80 und 84 BVG	BGE 2C.179/2007 vom 14.12.2007 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 117 V 303 E. 2c

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(38) Wie erfolgt die Besteuerung der Vorsorgeguthaben, wenn der Vorsorgenehmer stirbt?	Die Auszahlung an den Begünstigten wird beim Begünstigten gesondert vom übrigen Einkommen zu einem milderen Tarif besteuert. Die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der Säulen 2 und 3a werden bei der Besteuerung zusammengerechnet. Im interkantonalen Verhältnis unterliegen die ausbezahlten Guthaben aus Säule 3a der Einkommenssteuer und nicht der Erbschaftssteuer. Sie sind bei Fälligkeit als Einkommen am Wohnsitz des Begünstigten zu besteuern.	§ 38 und § 23 i.V.m. § 36 StG SZ Art. 38 und Art. 22 i.V.m. Art. 36 DBG	BGE 130 I 205 vom 30. Juni 2004
(39) Falls der zu hohe Beitrag an die Säule 3a trotz Mitteilungsschreiben (siehe Frage 25) nicht zurückgefordert wird, darf dieser Betrag bei der Auszahlung in Abzug gebracht werden von der Kapitalleistung und wird dieser somit nicht besteuert?	Hat eine Jahreseinlage in die Säule 3a die nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 zulässige Höhe überschritten, so ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Unterlässt der Beitragszahler deren Rückforderung, unterliegen diese bei der Kapitalauszahlung derselben (gesonderten) Besteuerung wie die übrigen Kapitalleistungen.	§ 38 und § 23 i.V.m. § 36 StG SZ Art. 38 und Art. 22 i.V.m. Art. 36 DBG	StPS 2/2002 S. 73 ff. SSK B.2.3.10

3.2 WEF-Vorbezug

(40) Können die Bezüge für Wohneigentum aus der Säule 3a zurückbezahlt werden?	<u>Nein</u> , eine Rückzahlung, wie sie beim Vorbezug in der zweiten Säule vorgesehen ist, ist in der Säule 3a nicht möglich.	Art. 3 Abs. 3 BVV 3	
--	---	---------------------	--

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESTV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(41) Ein Steuerpflichtiger ist Eigentümer einer schuldenfreien Liegenschaft. Kann er von einem Vorbezug von seiner Säule 3a zur Finanzierung eines Unterhalts seiner Liegenschaft profitieren (WEF-Vorbezug)?	<p><u>Nein</u>, die Altersleistung kann vorzeitig ausbezahlt werden, um dem Vorsorgenehmer die Verwendung des Guthabens für die Errichtung oder den Erwerb selbstbewohnter Wohneigentums zu ermöglichen. Die Auszahlung des Altersguthabens ist nicht zulässig zur Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts des Wohneigentums des Versicherten.</p> <p>Andererseits ist die Auszahlung zulässig für wertvermehrende Investitionen und Umbauten. So ist es zulässig, die Installation von Sonnenkollektoren durch einen WEF-Vorbezug aus der Säule 3a zu finanzieren (wertvermehrende Investition am Wohneigentum).</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 und 5 BVV 3 Art. 1 WEFV</p>	<p>SSK B.3.2.1</p> <p>BSV Nr. 110 Rz 679 (für 2. Säule, gilt sinngemäss auch für die Säule 3a)</p>
(42) Ein Ehepaar bewohnt ein eigenes Haus. Der Ehemann ist Alleineigentümer, die Gattin ist Solidarschuldnerin des Hypothekendarlehens. Kann die Ehefrau die Auszahlung ihres Guthabens der Säule 3a zur Amortisation des Hypothekendarlehens verlangen?	<p><u>Nein</u>, es ist ausgeschlossen, dass die Ehefrau des Steuerpflichtigen, die nicht Eigentümerin der selbstbewohnten Liegenschaft ist, eine vorzeitige Auszahlung ihres Kontos der Säule 3a erhält.</p> <p>Damit beide Ehegatten ihre Guthaben der Säule 3a zur Amortisation der Hypotheken auf dem eigenen Haus einsetzen können, müssen sie beide Eigentümer sein (Mit- oder Gesamteigentum).</p>	<p>Art. 3 Abs. 3 und 5 BVV 3 Art. 2 WEFV</p>	<p>SSK B.3.2.2</p>

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(43) Kann ein Ehegatte einen WEF-Vorbezug machen, wenn das selbstbewohnte Wohneigentum im Gesamteigentum zwischen den Ehegatten und einer Drittperson ist?	<u>Nein</u> , als zulässige Form des Wohneigentums gilt allein das Gesamteigentum unter Ehegatten. Nicht zulässig sind daher die anderen Formen des Gesamteigentums, wo eine andere Person als die Ehegatten Gesamteigentümer sind. Im Gegensatz zum Miteigentum gibt es beim Gesamteigentum keine Aufteilung in Bruchteilen für jeden Gesamteigentümer (Art. 653 Abs. 3 ZGB), sodass der Betrag des Vorbezuges nicht für jeden Einzelnen von ihnen individualisiert werden kann.	Art. 3 Abs. 3 und 5 BVV 3 Art. 2 Abs. 2 Bst. c WEFV	BSV Nr. 85 Rz 492
(44) Wie lange können Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgenommen werden?	Eine Ausrichtung unter dem Titel „Wohneigentumsförderung“ ist nur bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (zur Zeit Frauen 59 Jahre, Männer 60 Jahre) möglich. Überschreitet der Versicherte dieses Alter, kann er nur die gesamte Leistung aus dem fraglichen Vorsorgeverhältnis – zu welchem Zweck auch immer – beziehen. Die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses hat sodann die Besteuerung der entsprechenden Leistung als Ganzes zur Folge.	Art. 3 Abs. 1 und 2 BVV 3	SSK B.3.2.3

Merkblatt Säule 3a
Sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Seite 23

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(45) Wenn ein Vorsorgenehmer noch nicht das Alter für den frühest möglichen Bezug der Altersleistungen (Frauen 59 Jahre, Männer 60 Jahre) erreicht hat und über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügt, kann er jedes Jahr ein Vorsorgeverhältnis auflösen und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vornehmen?	<p>Eine Ausrichtung für Wohneigentumsförderung ist ein Auszahlungsgrund, welcher vor der Fälligkeit der ordentlichen Altersleistung die Möglichkeit ergibt, Leistungen aus der Säule 3a zu beziehen. Diese Ausrichtung kann jedoch nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.¹</p> <p>Die Steuerverwaltung Schwyz wird in der Praxis die jeweiligen Auszahlungen der verschiedenen Jahre zusammen rechnen und für das satzbestimmende Einkommen die Summe der jeweiligen Auszahlungen heranziehen.¹</p> <p>Die 5-Jahres-Regel gilt für jeden Ehegatten einzeln. Demnach kann zum Beispiel ein Ehegatte einen WEF-Vorbezug im Jahr 2009, der andere im Jahr 2010 tätigen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Satzbestimmung nicht zusammengerechnet. Voraussetzung für den Vorbezug ist jedoch, dass die Ehegatten Mit- bzw. Gesamteigentümer am selbstbewohnten Wohneigentum sind.</p>	Art. 3 Abs. 4 BVV 3 Art. 5 Abs. 3 WEFV	Steuerrekursgericht Kanton Aargau, Urteil vom 18. November 2010, 3-RV.2010.38 ¹

¹ geändert im Dezember 2011

3.3 Steuerauscheidung

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise EStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(46) Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz Schwyz (Hauptsteuerdomizil) übt eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Zürich aus. Er erzielt ein selbstständiges Erwerbseinkommen von CHF 100'000 und hat Beiträge an die Säule 3a geleistet. Er gehört keiner Pensionskasse an. Wie sind die Beiträge an die Säule 3a im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung zu verteilen?	Die Beiträge an die Säule 3a sind von der Gesetzessystematik her bei den allgemeinen Abzügen eingereiht. Die Beiträge an die Säule 3a (wie auch die Beiträge an die 2. Säule) sind eng mit der Erwerbstätigkeit verbunden, die überhaupt für die Bezahlung von Beiträgen vorausgesetzt ist. Die Beiträge an die Säule 3a sind wie Gewinnungskosten zu behandeln und durch den Kanton zu tragen, der das Erwerbseinkommen besteuert. Dies gilt auch für die 2. Säule. In unserem Beispiel sind somit die Beiträge an die Säule 3a auf den Kanton Zürich zu verlegen. Diese Steuerauscheidungsregeln werden auch für internationale Steuerauscheidungen angewandt.	§ 7 Abs. 1 StG SZ	SSK B.5.1.1 Höhn/Mäusli § 19 RZ 4 und 6a
(47) Welcher Kanton kann bei einem interkantonalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung von Säule 3a-Geldern besteuern?	Grundsätzlich besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG (Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen).	Art. 68. Abs. 1 StHG	BGE 2C_245/2009 vom 20. Oktober 2009
(48) Welche Gemeinde kann bei einem interkommunalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung	Grundsätzlich bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode nach dem Steuerdomizil, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat.	§ 12 Abs. 4 StG SZ	

<p>von Säule 3a-Geldern besteuern?</p>	<p>Kapitalleistungen gemäss § 38 (Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) werden jedoch am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung besteuert.</p> <p>Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen)</p>		<p>BGE 2C_245/2009 vom 20. Oktober 2009</p>
--	---	--	---

4. Diverses

	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Hinweise ESStV KS Nr. 18 vom 17. Juli 2008
(49) Können Selbstständigerwerbende Beiträge an die Säule 3a als Gewinnungskosten der Erfolgsrechnung belasten?	<p><u>Nein</u>, die Beiträge an die Säule 3a gelten auch bei den Selbstständigerwerbenden stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb der Erfolgsrechnung nicht belastet werden. Die Beiträge sind als allgemeiner Abzug abzugsfähig.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Bst. e StG SZ Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG</p>	<p>Für die AHV: • Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG • EVG H 244/02 vom 17.02.2003 • BGE 115 V 337 vom 22.11.1989</p>
(50) Können Guthaben von einem Vorsorgekonto bzw. von einer Vorsorgepolice der Säule 3a auf eine andere gebundene Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a transferiert werden?	<p><u>Ja</u>, dieses Vorgehen ist möglich. Es setzt die vollständige Auflösung des entsprechenden Vorsorgekontos bzw. der entsprechenden Versicherungspolice und den Abschluss einer neuen gebundenen Vorsorgevereinbarung (bzw. auch die Übertragung auf eine bereits bestehende Vorsorgevereinbarung) voraus. In solchen Übertragungsfällen ist keine Steuerbescheinigung auszustellen. Eine Splittung bestehender Vorsorgeguthaben ist nicht möglich. Der Steuerpflichtige kann nicht durch eine teilweise Übertragung vorhandener Altersguthaben der geb. Selbstvorsorge neue Vorsorgekonten oder Vorsorgeversicherungen (Säule 3a) bilden.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV3</p>	

Abkürzungsverzeichnis

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, 5 Teile (Periodikum)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EVG	Eidg. Versicherungsgericht
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
Höhn/Mäusli	Höhn Ernst / Mäusli Peter; Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 1999
Pra	Die Praxis des Bundesgerichtes (Periodikum)
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge
StG SZ	Steuergesetz des Kantons Schwyz
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StPS	Steuerpraxis des Kantons Schwyz (Periodikum)
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)

Anhang zu Merkblatt Säule 3a, sich häufig stellende Fragen (FAQ)

Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

(sämtliche Beträge in CHF)

Diese Höchstansätze gelten sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer.

Steuerperiode	Oberer Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG	8 % des oberen Grenzbetrages, Abzug für in der 2. Säule Versicherte	40 % des oberen Grenzbetrages, Abzug für nicht in der 2. Säule Versicherte 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens
1985	49'680.00	3'974.00	19'872.00
1986	51'840.00	4'147.00	20'736.00
1987	51'840.00	4'147.00	20'736.00
1988	54'000.00	4'320.00	21'600.00
1989	54'000.00	4'320.00	21'600.00
1990	57'600.00	4'608.00	23'040.00
1991	57'600.00	4'608.00	23'040.00
1992	64'800.00	5'184.00	25'920.00
1993	67'680.00	5'414.00	27'072.00
1994	67'680.00	5'414.00	27'072.00
1995	69'840.00	5'587.00	27'936.00
1996	69'840.00	5'587.00	27'936.00
1997	71'640.00	5'731.00	28'656.00
1998	71'640.00	5'731.00	28'656.00
1999	72'360.00	5'789.00	28'944.00
2000	72'360.00	5'789.00	28'944.00
2001	74'160.00	5'933.00	29'664.00
2002	74'160.00	5'933.00	29'664.00
2003	75'960.00	6'077.00	30'384.00
2004	75'960.00	6'077.00	30'384.00
2005	77'400.00	6'192.00	30'960.00
2006	77'400.00	6'192.00	30'960.00
2007	79'560.00	6'365.00	31'824.00
2008	79'560.00	6'365.00	31'824.00
2009	82'080.00	6'566.00	32'832.00
2010	82'080.00	6'566.00	32'832.00
2011	83'520.00	6'682.00	33'408.00
2012	83'520.00	6'682.00	33'408.00